

Geschäftszeichen:
ForstR01-2

Bearbeiterin: Dr. Margarete Aumayr-Feitzlmayr
Gebäude A, Zi.Nr. 29
Tel: (+43 7242) 618-74510
Fax: (+43 7242) 618-274399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

www.bh-wels-land.gv.at

Wels, 16. April 2014

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

über den Schutz vor Waldbränden im politischen Bezirk Wels-Land

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

§ 1

In allen Waldgebieten des politischen Bezirkes Wels-Land ist jegliches Feueranzünden sowie Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen

- eines Bodenfeuers oder
- eines Feuers durch Funkenflug

in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gilt als Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2014 außer Kraft.

§ 4

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach § 3 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, ForstR01-2, vom 31.3.2014 über den Schutz vor Waldbränden im politischen Bezirk Wels-Land außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Margarete Aumayr-Feitzlmayr



angeschlagen am 23.4.2014
abgenommen am